



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz

per E-Mail an PV-Strategie@bmwk.bund.de

Mona von Baumbach
Referentin für Solarenergie

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 – 123247-14
m.vonbaumbach@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, 24.03.2023

Stellungnahme zu der Photovoltaik-Strategie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE) ist der Branchenverband der Erneuerbaren Energien auf Landesebene. Wir setzen uns für den Ausbau aller Erneuerbaren Energien ein, durch den die Ziele der Bundesregierung sowie der Landesregierung erreicht werden.

Niedersachsen ist ein Agrarland und die Bereitstellung der Flächen für Photovoltaik-Anlagen stößt nicht überall auf Begeisterung, weil man sich Sorgen um die Verknappung wertvoller Ackerflächen, die Folgen durch Entstehung von Dauergrünland und bei Vererbung der Flächen macht. Wir begrüßen Ihre Idee, Stilllegungsflächen, zu denen Landwirte ab 2024 gezwungen sind, für PV FFL – Anlagen zu nutzen. Dies wäre eine große Erleichterung.

Darüber hinaus möchten wir gerne zu folgenden Punkten Hinweise geben:

Zu 3.1.

1. Die maximale Gebotsgröße für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde für Ausschreibungen im Jahr 2023 zeitweise von 20 auf 100 MW erhöht.

Da aufgrund der ebenfalls erhöhten Ausschreibungsvolumina auch bei einer maximalen Gebotsgröße von > 20 MW von einer hinreichenden Akteursvielfalt auszugehen ist, sollte die maximale Gebotsgröße dauerhaft auf über 20 MW angehoben werden.

Landesverband
Erneuerbare Energien
Niedersachsen|Bremen e.V.
Vorsitz: Bärbel Heidebroek
Geschäftsf.: Silke Weyberg

Vorstand
Thorsten Kruse
Horst Mangels
Gustav Wehner
Christoph Pieper

Herrenstraße 6
30159 Hannover
0511-123247-0
info@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Vereinsregister
203029
Steuernummer:
25/277/01277
Finanzamt Hannover

Deutsche Kreditbank
IBAN: DE76 1203 0000
1020 7612 90
BIC: BYLADEM1001



2. Mit Blick auf die allgegenwärtigen Lieferschwierigkeiten und die verlängerten Lieferzeiten sollten die Fristen gemäß § 37d EEG (Erlöschen von Zuschlägen, soweit keine Inbetriebnahme nach 24 Monaten bzw. keine Beantragung der Zahlungsberechtigung nach 26 Monaten erfolgt ist) sowie § 54 EEG (Verringerung des anzulegenden Wertes um 0,3 ct/kWh soweit keine Beantragung der Zahlungsberechtigung innerhalb von 18 Monaten erfolgt ist) um jeweils mindestens 6 Monate verlängert werden.

3. Damit die Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht ins Leere läuft, weil zwar kein Bebauungsplan, nach wie vor aber die Anpassung des einschlägigen Flächennutzungsplans erforderlich ist, sollte in § 35 (1) Nr. 8 Buchst. b) BauGB aufgenommen werden, dass die Darstellung der betreffenden Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche im Flächennutzungsplan i. d. R. kein entgegenstehender Belang ist.

4. Die Erstattung des an Gemeinden nach § 6 EEG geleisteten Betrages durch den Netzbetreiber sollte auch auf ungeforderte Freiflächenanlagen erweitert werden. Uns ist nicht klar, warum hier zwischen EEG geförderten Projekten und ppa unterschieden wird.

Zu 3.3. **Gleichstellung von Volleinspeisung und Überschusseinspeisung bei Eigenverbrauch**

Die Vergütung von Überschusseinspeisung (bei anteiligem Eigenverbrauch) ist wesentlich geringer als die Vergütung bei einer Volleinspeisung. Dadurch existiert ein wirtschaftlicher Anreiz, eine Volleinspeisung dem Verbrauch im Haus vorzuziehen. Dadurch werden einige Projekte nicht als Mieterstrom umgesetzt. Der Effekt ist, dass Mieter dieser Immobilien weiterhin von den Vorteilen der Energiewende ausgeschlossen werden. Unser Vorschlag daher: Volleinspeisung und Überschusseinspeisung bzgl. der Vergütung gleichzustellen.

Zu 3.5. **Festlegung einheitlicher Anschlussbedingungen/Messkonzepte sowie die Verpflichtung zur Akzeptanz „virtueller Summenzähler“**

Aktuell regelt der Netzbetreiber in seinen Anschlussbedingungen (TAB - technische Anschlussbedingungen) individuell wie das Messkonzept im eigenen Netzgebiet umzusetzen ist. Eine einheitliche Verpflichtung zur Akzeptanz des „Virtuellen Summenzähler“-Modells sollte für alle Netzbetreiber kurzfristig aufgenommen werden. Durch bundesweite Standards der Anschlussbedingungen können Unsicherheiten bei Netzbetreibern genommen und so die Umsetzung dieser Anpassung vereinfacht werden. Wir begrüßen, dass Sie diese Maßnahme planen.





Themenfeld Speicher:

Hier gilt es, schnellstmöglich einen einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen. U. a. sollten Stromspeicher von Netzentgelten befreit werden, die aktuell noch sowohl für die Ein- als auch die Ausspeicherung erhoben werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mona v. Baumbach

Referentin für Solarenergie

